



Infozettel Stadtranderholung 2021

Sehr geehrte Eltern,

wir bitten Sie die untenstehenden Dokumente auszudrucken, auszufüllen und Ihrem Kind **am ersten Tag** der Stadtranderholung (19.07.2021) gemeinsam mit einer **Kopie** des Impfausweises in einem Briefumschlag mit dem **Namen des Kindes** mitzugeben.

Weiterhin bitten wir Sie, Ihrem Kind am ersten Tag einen eigenen **Trinkbecher mit Namen** versehen mitzugeben!

Ihre Kinder können morgens mit einem Bus von den unten angegebenen Haltestellen abgeholt und nachmittags zurückgebracht werden.

Busfahrzeiten:

Abfahrt (morgens)	Haltestelle	Ankunft (nachmittags)
8:45	Sekundarschule	17:15
8:50	Azaleenstraße	17:10
8:55	Von-Galen-Straße	17:05

Weitere Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie

Vor Beginn des Lagers und vor Beginn der zweiten Woche bitten wir Sie, maximal 24 Stunden vorher, mit Ihrem Kind einen Corona-Schnelltest in einem Testzentrum durchzuführen. Der entsprechende Nachweis ist am ersten Tag der Stadtranderholung bei einem Leiter abzugeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW (Stand vom 12.06.2021) sind wir angehalten ein bis zwei Mal wöchentlich bei Ihrem Kind einen Corona Schnelltest durchzuführen. Wir bitten Sie, die weiter untenstehende Einverständniserklärung zu unterschreiben. Im Bus und auf den Toiletten besteht eine Maskenpflicht für Ihr Kind. Geben Sie Ihren Kindern daher bitte entsprechende medizinische- oder FFP2 Masken mit. Wir werden bei Bedarf auch zusätzliche Masken vor Ort haben.



Einverständniserklärung Erstversorgung

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Ihr Kind bei der diesjährigen Stadtranderholung Lüdinghausen teilnimmt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns gezeigt, dass kleinere Blessuren, wie z.B. Schürfwunden oder Prellungen, unvermeidbar sind. Auch Wespen- und Zeckenstiche gehören dazu.

Zur Erstversorgung steht uns ein großer Erste-Hilfe-Koffer mit handelsüblichen Salben, Sprays und Cremes zur Schmerz- und Juckreizlinderung, wie z.B. Systral- und Fenistilgel zur Verfügung. Des Weiteren hat jede/r Leiter/in erfolgreich einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. Durch Pflaster sowie Mullbinden, Salben, Sprays und Cremes können bei Überempfindlichkeiten und Unverträglichkeiten allerdings auch allergische Reaktionen auftreten.

Damit wir also bei der Erstversorgung Ihres Kindes auf die oben genannten, handelsüblichen Mittel zurückgreifen dürfen, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Deshalb bitten wir Sie darum, den untenstehenden Abschnitt „**Einverständniserklärung zur Erstversorgung**“ auszufüllen und Ihrem Kind am ersten Tag der Stadtranderholung mitzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

die Leiterrunde der Stadtranderholung Lüdinghausen

-----bitte hier abschneiden-----

Einverständniserklärung zur Erstversorgung

Hiermit erkläre ich _____ mich damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter _____ im Rahmen der Erstversorgung mit Pflastern, Verbandsmaterial und handelsüblichen Sprays, Cremes und Gels (z.B. Systral, Fenistil, o.ä.) von den Betreuern und Betreuerinnen der Stadtranderholung Lüdinghausen versorgt werden darf.

Lüdinghausen, den _____

Unterschrift

Bescheinigung Bushaltestelle

In Ihrem Antrag auf Teilnahme zur Stadtranderholung sind Sie darauf hingewiesen worden, dass die Aufsichtspflicht der Betreuer erst dann beginnt, bzw. endet, wenn Ihr Kind an der Bushaltestelle ist bzw. diese verlässt.

Sollte eine andere Person als Sie, als Erziehungsberechtigter, Ihr Kind von der Bushaltestelle abholen, so bitten wir Sie, rechtzeitig den entsprechenden Betreuern Bescheid zu geben. Außerdem bitten wir Sie, den Betreuern schon im Vorfeld eine entsprechende Vollmacht für die abholende Person zu überreichen oder dieser Person die Vollmacht an dem entsprechenden Tag mitzugeben.

Sollten die Kinder alleine zur Bushaltestelle oder direkt zur Westruper Schule kommen und sich alleine von der Bushaltestelle oder der Schule entfernen dürfen, so bitten wir Sie den nachfolgenden Abschnitt auszufüllen und diesen ihrem Kind am ersten Tag der Stadtranderholung mitzugeben.

-----bitte hier abschneiden-----

Erlaubnis Bushaltestelle/Schule

Mein Kind _____ darf während der Dauer der Stadtranderholung 2021 (19.07.21 – 30.07.21) alleine zur

- Bushaltestelle: Sekundarschule
- Bushaltestelle: Azaleenstraße
- Bushaltestelle: Von-Galen-Straße (Aschebergerstraße)
- Westruper Schule

kommen und sich auch alleine von dort entfernen.

Lüdinghausen, den _____

Unterschrift

Medikamente

Ermächtigung der Eltern, des/der Sorgeberechtigten (falls notwendig)

Hiermit ermächtige/-n ich/ wir

(Name der Eltern / Sorgeberechtigten)

die Betreuer **Marina Keller** und **Sönke Weber** meinem / unserem Kind

(Name des Kindes)

die folgenden Medikamente zu den folgenden Uhrzeiten zu verabreichen:

Name des Medikamentes	Uhrzeit	Dosis

Es ist dabei folgendes zu beachten:

Ich werde meinem Kind die benötigten Medikamente **am ersten Tag** der Stadtranderholung mitgeben oder sie direkt an **Marina Keller** oder **Sönke Weber** bzw. einem Leiter vor Ort übergeben.

Lüdinghausen, den _____

Unterschrift

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests im Rahmen von Ferienfreizeiten



Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

an Corona Schnelltests teilnehmen kann.

Der Schnelltest erfolgt in der Regel in Form von beaufsichtigten Selbsttests durch uns als Betreuer oder durch Nasenabstrich in einem Testzentrum, Apotheken oder Arztpraxen, die die kostenlosen „Bürgertests“ durchführen.

Die erhobenen Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert und zur etwaigen Nachverfolgung bei positivem Testergebnis verwendet.

Ort, Datum Unterschrift einer*s Erziehungsberechtigten

Telefon

E-Mail

.....
Was geschieht, wenn das Testergebnis positiv ist?

Sollte ein Schnelltest positiv reagieren, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten informiert.

Das Kind muss sich umgehend in Selbst-Quarantäne begeben. Ein positiver Schnelltest ist zunächst nur ein Hinweis auf eine mögliche Corona-Infektion. Bei Schnelltests kann es gelegentlich auch zu falsch-positiven Ergebnissen kommen, weshalb ein PCR-Test notwendig ist. Dieser wird durch eine Arztpraxis oder ein entsprechendes Testzentrum durchgeführt. Ist der PCR-Test negativ, ist die Selbst-Quarantäne aufgehoben. Bei einem positiven PCR-Test wird das Gesundheitsamt durch die Arztpraxis/Testzentrum informiert, die den Test durchgeführt hat.



Belehrung für Eltern von Ferienlagerteilnehmern

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Sehr geehrte Eltern,

am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Ferienfreizeiten wie unsere Stadtranderholung. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung, dass dort wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung, verpflichtet das neue Gesetz die Leitung unserer Stadtranderholung die nachfolgende Information an die Eltern unserer Teilnehmer weiterzugeben.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserer Stadtranderholung teilnimmt, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten,

Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Stadtranderholung teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind gem. § 34 IfSG Abs. 1:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

- Meldepflichtige Krankheiten sind gem. § 6 IfSG Abs. 1:

- a) Botulismus,
- b) Cholera,
- c) Diphtherie,
- d) humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen,
- e) akute Virushepatitis,
- f) enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
- g) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- h) Keuchhusten,
- i) Masern,
- j) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis,
- k) Milzbrand,
- l) Mumps,
- m) Pest,
- n) Poliomyelitis,
- o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie,
- p) Tollwut,
- q) Typhus abdominalis oder Paratyphus,
- r) Windpocken,
- s) zoonotische Influenza,
- t) Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),

3. ein Kopfläusebefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat die die Teilnahme an unserer Ferienfreizeit nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längerer Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Lagerteilnehmer oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien nur mit der Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einer Ferienfreizeit teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unserer Ferienfreizeit über die Erkrankung informieren. Die Freizeitleitung wird dann mit dem Gesundheitsamt klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ferienfreizeiten für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus, und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit wie es uns möglich ist, gerne weiter.



Liebe Eltern!

Im Hinblick auf das Ihnen ausgehändigte Begleitschreiben hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes, sowie möglicher ärztlicher Behandlungen bitten wir Sie, den untenstehenden Text aufmerksam zu lesen, zu unterschreiben und Ihrem Kind am ersten Tag der Stadtranderholung mitzugeben.

Ich erkläre hiermit, dass innerhalb der letzten drei Wochen weder das zur Entsendung kommende Kind _____ noch andere Angehörige meiner Familie an übertragbaren Krankheiten gelitten haben, zurzeit daran erkrankt oder dessen verdächtig sind. In den letzten Monaten sind innerhalb der Familie auch keine Erkrankungen an infektiöser Gelbsucht oder Tuberkulose vorgekommen.

Ich bin damit einverstanden, dass ärztliche Maßnahmen, wie lebensrettende operative Eingriffe oder Schutzimpfungen, die von einem hinzugezogenen Arzt für dringend erforderlich erachtet werden, bei meinem Kind im gegebenen Fall vorgenommen werden.

Lüdinghausen, den _____

Unterschrift